



Brüssel, den 1. Juli 2015  
(OR. en)

10444/15

EF 133  
ECOFIN 568  
DELECT 79

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: AStV (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 9441/15  
Nr. Komm.dok.: C(2015) 3834 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom  
12.6.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur  
Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und  
des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf  
Werbung  
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 24a Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. Juni 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Abl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64-89).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24c Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-